



Leseprobe

Unsere Fachinhalte bieten Ihnen praxisnahe Lösungen, wertvolle Tipps und direkt anwendbares Wissen für Ihre täglichen Herausforderungen.

- ✓ **Praxisnah und sofort umsetzbar:** Entwickelt für Fach- und Führungskräfte, die schnelle und effektive Lösungen benötigen.
- ✓ **Fachwissen aus erster Hand:** Inhalte von erfahrenen Expertinnen und Experten aus der Berufspraxis, die genau wissen, worauf es ankommt.
- ✓ **Immer aktuell und verlässlich:** Basierend auf über 30 Jahren Erfahrung und ständigem Austausch mit der Praxis.

Blättern Sie jetzt durch die Leseprobe und überzeugen Sie sich selbst von der Qualität und dem Mehrwert unseres Angebots!

Barrierefreiheit

Die Musterbauordnung¹⁾ legt in § 50 Abs. 2 Folgendes fest:

(2) Bauliche Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, müssen in den dem allgemeinen Besucher- und Benutzerverkehr dienenden Teilen barrierefrei sein. Dies gilt insbesondere für

- 1. Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens,*
- 2. Sport- und Freizeitstätten, [...]*

Zu den unter Nr. 2 genannten Sport- und Freizeitstätten gehören zweifelsfrei auch öffentliche Spielplätze. Die nach Abs. 3 möglichen Ausnahmen wegen schwieriger Gelände- verhältnisse, ungünstiger vorhandener Bebauung oder un- verhältnismäßigem Mehraufwand treffen i. d. R. nicht bzw. nur auf Teile eines Spielplatzes zu.

Als öffentliche Spielplätze gelten die von Kommunen, Land, Bund, der Wohnungswirtschaft und privaten Betreibern zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Anlagen. Auch Spielplätze in Kindertageseinrichtungen und Schulen gelten als öffentlich, ebenso wie solche in Biergärten, auf Camping- plätzen, in Freibädern usw. Auch naturnahe Spielplätze und Freiräume zum Spielen fallen unter diese Definition.

¹⁾ Musterbauordnung MBO Fassung November 2002.

Barrierefreie Spielplätze

Leider wurde und wird auch heute noch eine Vielzahl von Spielplätzen entgegen dieser eindeutigen Regelung im Baurecht nicht barrierefrei errichtet. Hier mangelt es offenbar nicht nur am Fachwissen der Planer, Betreiber und Behörden, sondern auch an einschlägigen Regeln der Technik. Wenn Spielplätze entgegen bestehender Gesetze nicht barrierefrei errichtet wurden, besteht zumindest theoretisch kein Bestandsschutz. Allerdings könnte eine nachträgliche Änderung nur mit großen Schwierigkeiten erzwungen werden.

Noch immer ist die Auffassung,

- barrierefrei bauen sei zu aufwendig,
- barrierefrei sehe unschön aus und
- barrierefrei lohne sich für die wenigen Nutzer nicht,

in vielen Köpfen die größte Barriere.



Hinweis

Öffentliche Spielplätze müssen nach Baurecht barrierefrei sein. Vorhandene nicht barrierefreie Spielplätze stehen nur dann unter Bestandsschutz, wenn sie vor Inkrafttreten der Bauordnung in der beschriebenen Fassung errichtet wurden. Sie müssen spätestens bei Veränderungen oder Erweiterungen in den davon betroffenen Teilen barrierefrei hergestellt werden.

Bestelloptionen



Das 1x1 der Spielplatzkontrolle

Sie haben Fragen zum Produkt oder benötigen Unterstützung bei der Bestellung? Unser Kundenservice ist für Sie da:

☎ 08233 / 381-123 (Mo - Do 7:30 - 17:00 Uhr, Fr 7:30 - 15:00 Uhr)

✉ service@forum-verlag.com

Oder bestellen Sie bequem über unseren Online-Shop:

[Jetzt bestellen](#)